



An den Grossen Rat

19.0640.01

FD/P190640

Basel, 22. Mai 2019

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2019

## Ratschlag

zu einer Teilrevision des

### **Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22.03.1973**

betreffend Haftungsbegrenzung pro Gebäude im Falle eines Hagel-Extremereignisses (neuer § 20 Abs. 7)

## Inhalt

<b>1. Begehrungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Neuregelung der Haftungsbegrenzung</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Synopse</b> .....	<b>5</b>
<b>6. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>6</b>
<b>7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung</b> .....	<b>6</b>
<b>8. Antrag</b> .....	<b>6</b>

## 1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag legen wir Ihnen einen Entwurf für die Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22. März 1973 vor (neuer § 20 Abs. 7). Diese Teilrevision ist notwendig, um im Falle eines ausserordentlich grossen Hagelereignisses die Leistungsfähigkeit der Gebäudeversicherung zu gewährleisten.

## 2. Ausgangslage

Studien renommierter Rückversicherer (Münchener Rück, Schweizer Rück, AON Re Switzerland und Interkantonaler Rückversicherungsverband) aus den Jahren 2004/06 kamen zum Schluss, dass bei einem grossen *Hagelereignis* in der Region Basel, analog desjenigen von München 1984, mit *Schäden zwischen 800 Mio. Franken und 1,6 Mrd. Franken* zu rechnen ist. Dies entspricht einem Schadensatz (=Schäden in % des Versicherungsbestandes) von 1 - 2%, bei einem aktuellen Versicherungsbestand von rund 80 Mrd. Franken.

Am 28. Juni und 6. August 2013 ereigneten sich in Deutschland, in der Region Villingen-Schwenningen bis Schwäbisch Hall (insb. Region Reutlingen) innerhalb von zehn Tagen zwei Hagelereignisse von noch nie dagewesenen Ausmass (Superzellen mit Hagelkörnern von 10 - 14 cm Durchmesser). Das Schadenausmass (Schadensatz) war doppelt so hoch wie beim Münchener Hagelschlag 1984. Zum einen, weil die Bauweise heute wesentlich schadenanfälliger ist als vor 30 Jahren (keine Vordächer dafür mehr Flachdächer, aussenisiolerte Fassaden) und zum andern weil heutzutage weniger hagelresistente Baumaterialien verwendet werden (materialsparende Bleche, etc.).

Die Gebäudeversicherung führte daraufhin Gespräche mit dem Institut für Meteorologie und Klimaforschung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Die dortigen Fachleute äusserten sich zu folgenden Erkenntnissen:

- *Superzellen* wie in Reutlingen können mehrmals hintereinander und überall auftreten (auch im Kanton BS). Sie treten oft ausserhalb der bekannten Hagelzugbahnen auf, was sie für die Versicherungsindustrie unkalkulierbar machen.
- Bei einem sehr seltenen Hagelereignis (Eintrittswahrscheinlichkeit 0,1%, statistisch alle 1'000 Jahre), bei dem sich eine Superzelle über dem ganzen Kantonsgebiet entlädt, muss mit Schäden in der Grössenordnung von rund 2% des Versicherungsbestandes gerechnet werden, d.h. auf die Gebäudeversicherung entfiele eine Schadenbelastung von rund 1,6 Mrd. Franken (inkl. (Wasser-) Folgeschäden, etc.).

Die Gebäudeversicherung verfügt über eine Elementarschaden-Rückversicherungsdeckung von 1,2 Mrd. Franken, wobei diese aus einer Jahresschadendeckung besteht, die für sämtliche Elementarschäden aller Kantone aus einem Jahr herhalten muss. Wenn ein grosses Hagelereignis über Basel niedergeht, kann nicht damit gerechnet werden, dass die ganze Deckung für die Gebäudeversicherung Basel-Stadt alleine zur Verfügung steht. Auch die Nachbarkantone werden die solidarische Rückversicherungsdeckung in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes beläuft sich die Kapazität der Gebäudeversicherung auf rund 950 Mio. Franken und es besteht im oben umschriebenen Szenario eine *Deckungslücke* von 650 Mio. Franken.

Ein zusätzlicher *Einkauf von Rückversicherung* für diese Deckungslücke würde eine generelle Prämienerhöhung von 30 - 50% nach sich ziehen. Dies ist für ein statistisches 1'000-Jahr-Ereignis nicht opportun.

Eine *proportionale Kürzung* der Schadenleistung, wie es andere Gebäudeversicherungen vorsehen (AG und SH), würde dazu führen, dass die Schäden erst abgewickelt werden könnten, wenn die gesamte Schadensumme ermittelt ist; d.h. frühestens ein Jahr nach dem Schadeneignis (§ 27 Gebäudeversicherungsgesetz). Dies wäre für Hauseigentümerinnen und -eigentümer von kleineren Gebäuden von existentieller Beeinträchtigung.

### 3. Neuregelung der Haftungsbegrenzung

Die Gebäudeversicherung möchte mit einer anderen Lösung Abhilfe schaffen. Sie empfiehlt, für ein Hagel-Extremereignis eine *Haftungsbegrenzung pro Gebäude* von 100'000 Franken einzuführen. D.h. im Schadefall werden pro Gebäude sofort bis max. 100'000 Franken ausbezahlt. Damit werden im Durchschnitt 93% der versicherten Gebäude (rund 32'700 Gebäude) vollumfänglich entschädigt. Bei einem durchschnittlichen Schadensatz von 2% betrifft dies alle Einzelgebäude mit einem Versicherungswert  $\leq 5$  Mio. Franken. Die Deckungslücke, welche die 100'000 Franken übersteigt, betrifft vor allem Kunden mit grossen Gebäuden (siehe 4.).

Die vorgesehene Lösung basiert auf der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebäudeversicherung zum Zeitpunkt des Ereignisses. Es wird die gesamte Kapazität zur Verfügung gestellt (Rückversicherung + 50% der Reserven; die restlichen 50% werden benötigt, um den anderen Verpflichtungen (Feuerschäden, etc.) nachzukommen). Falls die Leistungskapazität der GVBS in den nächsten Jahren zunimmt (z.B. weil die solidarische Rückversicherung der Kantonalen Gebäudeversicherungen ausgebaut wird) oder der Gesamtschaden tiefer ausfällt als angenommen, so wird ein allfälliger Überschuss proportional auf die verbleibenden Schäden verteilt.

### 4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Im Sommer / Herbst 2018 hat die Gebäudeversicherung bei folgenden Verbänden und Institutionen eine Konsultation über die geplante Gesetzesänderung durchgeführt:

- Hauseigentümerverband
- Hausverein
- Verband Wohnbaugenossenschaften
- SVIT
- Immobilien Basel-Stadt
- MCH Messe Schweiz
- Novartis
- Roche
- Evang. Ref. Kirche Basel-Stadt
- Röm. Kath. Kirche Basel-Stadt
- Gemeinde Riehen
- Gemeinde Bettingen
- Gewerbeverband

Sämtliche konsultierten Institutionen zeigten Verständnis für den Risikomanagement-Ansatz und den Lösungsvorschlag der Gebäudeversicherung. Einzig die Evangelisch-reformierte Kirche und die Römisch-Katholische Kirche sehen Probleme mit den Kosten, die ihnen entstehen, wenn sie eine alternative Ausfalldeckung einkaufen müssen.

## 5. Synopse

Die Gebäudeversicherung schlägt folgende Ergänzung des § 20 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22. März 1973 vor:

bisher	neu
<p><b>V. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN</b></p> <p>Bemessung der Leistungen</p> <p>§ 20. Bei Totalschaden von Gebäuden, die zum Neuwert versichert sind, vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten der Wiederherstellung. Dabei sind Änderungen der Baukosten während längstens zwei Jahren seit dem Tage des Schadens zu berücksichtigen. In begründeten Fällen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>2 Wertvermehrende Investitionen am Gebäude, die der Eigentümer nicht zur Versicherung gemeldet hat, sind bei der Schadenberechnung nicht zu berücksichtigen (Unterversicherung).</p> <p>3 Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Leistung bei Totalschaden und Wiederherstellung auf diesen Wert.</p> <p>4 Wurde eine andere Versicherungssumme vereinbart (§ 6), so darf die Entschädigung bei Totalschaden diese nicht übersteigen.</p> <p>5 Bei Teilschäden gelten Abs. 1-4 sinngemäß.</p> <p>6 Die Nebenleistungen gemäss § 23 sind in jedem Fall zusätzlich zu vergüten.</p>	<p><b>V. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN</b></p> <p>Bemessung der Leistungen</p> <p>§ 20. Bei Totalschaden von Gebäuden, die zum Neuwert versichert sind, vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten der Wiederherstellung. Dabei sind Änderungen der Baukosten während längstens zwei Jahren seit dem Tage des Schadens zu berücksichtigen. In begründeten Fällen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>2 Wertvermehrende Investitionen am Gebäude, die der Eigentümer nicht zur Versicherung gemeldet hat, sind bei der Schadenberechnung nicht zu berücksichtigen (Unterversicherung).</p> <p>3 Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Leistung bei Totalschaden und Wiederherstellung auf diesen Wert.</p> <p>4 Wurde eine andere Versicherungssumme vereinbart (§ 6), so darf die Entschädigung bei Totalschaden diese nicht übersteigen.</p> <p>5 Bei Teilschäden gelten Abs. 1-4 sinngemäß.</p> <p>6 Die Nebenleistungen gemäss § 23 sind in jedem Fall zusätzlich zu vergüten.</p> <p>7 Wenn die Kosten eines Hagelereignisses die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung übersteigen, so wird die maximale Versicherungsleistung pro Gebäude inklusive Nebenleistungen gemäss Abs. 6 auf Fr. 100'000 beschränkt. Fallen aufgrund der Beschränkung die ausgerichteten Leistungen geringer als die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung aus, so wird die Differenz proportional auf die verbleibenden Schäden verteilt.</p>

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Beim Kanton und seinen angeschlossenen Institutionen (Spitäler, BVB, IWB, CMS, etc.) betrifft der Ausfall 550 Gebäude mit einem gerechneten Überlauf von 114 Mio. Franken; bei der Evangelisch-reformierten Kirche sind es 19 Gebäude mit einem Überlauf von 5,7 Mio. Franken und bei der Römisch-Katholischen Kirche betrifft es 10 Gebäude mit einem Überlauf von 1,4 Mio. Franken. Bei der F. Hoffmann-La Roche AG sind 41 Gebäude betroffen, wobei sich die gesamte Deckungslücke auf 59 Mio. Franken beläuft. Für die 94 betroffenen Novartis-Gebäude bedeutet die Haftungsbegrenzung eine Deckungslücke von insgesamt 78 Mio. Franken. Für diese Institutionen sowie für andere Hauseigentümer, die einen allfälligen Überlauf gedeckt haben wollen, besteht die Möglichkeit, die Deckungslücke zu akzeptablen Konditionen (ca. 0,077% der Gebäudeversicherungssumme) über eine alternative private Versicherungslösung - auf freiwilliger Basis - zu versichern.

Würde auf die vorgeschlagene Gesetzesrevision nicht eingetreten oder diese abgelehnt, käme es im Schadenfall zur Liquidation der Gebäudeversicherung. Dies hätte zur Folge, dass alle Schäden proportional gekürzt werden. Dies führt wiederum dazu, dass die grosse Zahl der Eigentümer kleinerer Gebäude in ihrer Existenz betroffen ist, wenn nur ein Teil ihres Schadens entschädigt wird. Überdies können die Schäden erst erledigt werden, wenn die gesamte Schadensumme und damit der Kürzungs-Prozentsatz bekannt sind. Diese Angaben sind frühestens ein Jahr nach dem Ereignis bekannt. Solange können keine Schäden reguliert werden.

## 7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) bzw. der Vortest wurde durchgeführt und ergab, dass einzelne Unternehmen vom Vorhaben betroffen sind. Die RFA liegt dem Ratschlag bei.

## 8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, dem vorgelegten Entwurf zu einer Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22. März 1973 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss  
Synopse  
§8 Bestätigung  
Vortest und Regulierungsfolgenabschätzung

## Synopse

### Gebäudeversicherungsgesetz

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 22.03.2019)
	<b>Gebäudeversicherungsgesetz</b>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:</p>
	<b>I.</b>
	Gebäudeversicherungsgesetz vom 22. März 1973 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<b>§ 20</b> Bemessung der Leistungen	<p><sup>1</sup> Bei Totalschaden von Gebäuden, die zum Neuwert versichert sind, vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten der Wiederherstellung. Dabei sind Änderungen der Baukosten während längstens zwei Jahren seit dem Tage des Schadens zu berücksichtigen. In begründeten Fällen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p> <p><sup>2</sup> Wertvermehrende Investitionen am Gebäude, die der Eigentümer nicht zur Versicherung gemeldet hat, sind bei der Schadenberechnung nicht zu berücksichtigen (Unterversicherung).</p> <p><sup>3</sup> Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Leistung bei Totalschaden und Wiederherstellung auf diesen Wert.</p> <p><sup>4</sup> Wurde eine andere Versicherungssumme vereinbart (§ 6), so darf die Entschädigung bei Totalschaden diese nicht übersteigen.</p> <p><sup>5</sup> Bei Teilschäden gelten Abs. 1–4 sinngemäss.</p>

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 22.03.2019)
<p><sup>6</sup> Die Nebenleistungen gemäss § 23 sind in jedem Fall zusätzlich zu vergüten.</p>	<p><sup>7</sup> Wenn die Kosten eines Hagelereignisses die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung übersteigen, so wird die maximale Versicherungsleistung pro Gebäude inklusive Nebenleistungen gemäss Abs. 6 auf Fr. 100'000 beschränkt. Fallen aufgrund der Beschränkung die ausgerichteten Leistungen geringer als die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung aus, so wird die Differenz proportional auf die verbleibenden Schäden verteilt.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>

## Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom [Datum]

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

*beschliesst:*

### I.

Gebäudeversicherungsgesetz vom 22. März 1973<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

#### § 20 Abs. 7 (neu)

7 Wenn die Kosten eines Hagelereignisses die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung übersteigen, so wird die maximale Versicherungsleistung pro Gebäude inklusive Nebenleistungen gemäss Abs. 6 auf Fr. 100'000 beschränkt. Fallen aufgrund der Beschränkung die ausgerichteten Leistungen geringer als die gesamte Rückversicherungskapazität sowie 50% des Reservefonds der Gebäudeversicherung aus, so wird die Differenz proportional auf die verbleibenden Schäden verteilt.

### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]  
[NAME 1]

[Funktion 2]  
[NAME 2]



<sup>1)</sup> 695.100



## Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

### Teil A:

#### Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

**Titel des Geschäfts:** *Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22.03.1973 betreffend Haftungsbegrenzung pro Gebäude im Falle eines Hagel-Extremereignisses (neuer § 20 Abs. 7)*

**P-Nr.:**

**Erlassform:**  Gesetz  Verordnung

**Federführendes Departement:**  PD  BVD  ED  FD  GD  JSD  WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja  Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

#### Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.



## Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

### Teil B:

### **Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

**Titel des Geschäfts:** *Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22.03.1973 betreffend Haftungsbegrenzung pro Gebäude im Falle eines Hagel-Extremereignisses (neuer § 20 Abs. 7)*

**P-Nr.:**

**Erlassform:**  Gesetz  Verordnung

**Federführendes Departement:**  PD  BVD  ED  FD  GD  JSD  WSU

#### **I. Notwendigkeit staatlichen Handelns**

##### **1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?**

- Nachvollzug von Bundesrecht:
- Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht:
- Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz:
- Weitere Gründe: *Diese Teilrevision ist notwendig, um im Falle eines ausserordentlich grossen Hagelereignisses die Leistungsfähigkeit der Gebäudeversicherung zu gewährleisten.*

##### **2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?**

*Würde auf die vorgeschlagene Gesetzesrevision nicht eingetreten oder diese abgelehnt, käme es im Schadenfall zur Liquidation der Gebäudeversicherung. Dies hätte zur Folge, dass alle Schäden proportional gekürzt werden. Dies führt wiederum dazu, dass die grosse Zahl der Eigentümer kleinerer Gebäude in ihrer Existenz betroffen ist, wenn nur ein Teil ihres Schadens entschädigt wird. Überdies können die Schäden erst erledigt werden, wenn die gesamte Schadensumme und damit der Kürzungs-Prozentsatz bekannt sind. Diese Angaben sind frühestens 1 Jahr nach dem Ereignis bekannt. Solange können keine Schäden reguliert werden.*

#### **II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen**

##### **3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens:** Unternehmen Arbeitnehmende

- Andere (bitte präzisieren): *Eigentümer von Gebäuden mit einem Versicherungswert >5 Mio. Franken*

4. **Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus?**  Ja  Nein

Falls ja, welcher Art?

- Finanziell: *Unternehmen wie Roche und Novartis müssen die Unterdeckung selbst versichern.*
- Administrativ:
- Weitere:

5. **Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?**

Vorteile:  Ja  Nein

Nachteile:  Ja  Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile?

6. **Reichweite der Betroffenheit:** (*Mehrfachnennung möglich*)

- Alle Unternehmen
- Überwiegend grosse Unternehmen
- Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Branchenübergreifend
- Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit:

7. **Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden?**  Ja  Nein

Falls ja, in welchem Ausmass?

8. **Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?**

Erhalt:  Ja  Nein

Schaffung:  Ja  Nein

Anmerkung:

### III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. **Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt?** (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

*Es fand eine Vernehmlassung statt. Sämtliche konsultierten Institutionen zeigten Verständnis für den Risikomanagement-Ansatz und den Lösungsvorschlag der Gebäudeversicherung. Einzig die Evangelisch-reformierte Kirche und die Römisch-Katholische Kirche sehen Probleme mit den Kosten, die ihnen entstehen, wenn sie eine alternative Ausfalldeckung einkaufen müssen. Die Änderung unterliegt dem Referendum und soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Den Betroffenen bleibt somit genügend Zeit, eine alternative private Versicherungslösung zu finden.*

### IV. Alternative Regelungen

10. **Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen?** (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

*(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)*

Ja       Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

1. *Ein zusätzlicher Einkauf von Rückversicherung für diese Deckungslücke würde eine generelle Preemienerhöhung von 30 - 50% nach sich ziehen. Dies ist für ein statistisches 1'000-Jahr-Ereignis nicht opportun.*

2. *Eine proportionale Kürzung der Schadenleistung, wie es andere Gebäudeversicherungen vorsehen (AG und SH), würde dazu führen, dass die Schäden erst abgewickelt werden könnten, wenn die gesamte Schadensumme ermittelt ist; d.h. frühestens ein Jahr nach dem Schadenereignis (§ 27 Gebäudeversicherungsgesetz). Dies wäre für Hauseigentümerinnen und -eigentümer von kleineren Gebäuden von existentieller Beeinträchtigung.*

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.

**Empfehlung.**

Um Auswirkungen eines Erlasses auf die baselstädtische Wirtschaft besser beurteilen zu können, empfiehlt der Regierungsrat – wo sinnvoll – die Konsultation Externer Sachverständiger. Zudem kann im Zusammenhang mit der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit konsultiert werden.



P190640

**Ratschlag zu einer Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22.03.1973 betreffend Haftungsbegrenzung pro Gebäude im Falle eines Hagel-Extremereignisses (neuer § 20 Abs. 7)**

**Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltgesetz**

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

<b>Stellungnahme</b>	-
<b>Vorbehalte</b>	keine
<b>Datum</b>	06.05.2019, SO

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanzhaushaltgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdepartements nicht präjudiziert.